

Satzung des Perspektive Bildung e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein Perspektive Bildung führt nach der Eintragung in das Vereinsregister die Bezeichnung

Perspektive Bildung e. V.

- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Ziel, Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Durchführung und Entwicklung von Maßnahmen zur Förderung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen beim Übergang von Schule zum Beruf.
- (2) Der Verein verwirklicht seinen Zweck, indem er den Jugendlichen und jungen Erwachsenen darüber hinaus weitergehende Unterstützung beim Übergang von Schule zum Beruf bietet, z.B. im Bereich der medienorientierten Weiterbildung, Förderung des Sozialverhaltens durch freizeitpädagogische Maßnahmen sowie durch Projektarbeiten.
- (3) Der Vereinszweck soll dadurch realisiert werden, daß mit Privatpersonen, Unternehmen, Schulen, Ministerien und anderen Behörden Kontakt aufgenommen wird, um die Arbeit im Jugendbildungsbereich zu verbessern und auszuweiten.
- (4) Der Verein will sich im Dialog mit Politikern, öffentlichen Stellen, Privatleuten und den Unternehmen für die Belange und Problematik der Jugendlichen im Bereich Ausbildung, Ausbildungsplatzsuche und Weiterbildung einsetzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an Miteinander Leben e. V. in Köln.

(6) Die vorstehend genannten Bestimmungen gelten sinngemäß, sofern der Verein aufgehoben oder sein bisheriger Zweck wegfallen sollte. Der Ersatz etwaiger Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung des Vereinsvermögens findet dagegen nicht statt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Verband oder Vereinigung werden.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und die Begleichung des Jahresmitgliedsbeitrages.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist durch den Vorstand zu begründen. Gegen die ablehnende Entscheidung steht dem Bewerber das Recht zu, Einspruch einzulegen, über den die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Vereinssatzung als verbindlich an.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluß, Auflösung des Vereins oder durch Tod.

(6) Der Austritt muß dem Verein gegenüber schriftlich bis spätestens 30. September erklärt werden. Maßgebender Zeitpunkt ist der Zugang beim Verein. Der rechtzeitige Zugang ist vom Mitglied zu beweisen.

(7) Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied

- mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung unter Ankündigung des Ausschlusses länger als 3 Monate in Verzug ist,
- grobe Verstöße gegen die Satzung begangen hat und/oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat.

Gegen den Ausschluß kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Ausspruch des Ausschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll alle 2 Jahre stattfinden. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand durch Aufgabe der Einladungen zur Post spätestens 3 Wochen vor dem Termin zur Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat mit der Einladung die Tagesordnungspunkte bekanntzugeben.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- Beschlüsse über den Einspruch eines Mitglieds gegen den Ausschluß durch den Vorstand.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Benennung der Gründe fordern.

(4) Den Vorsitz über die Mitgliederversammlung führt der Vorstand. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches stichwortartig geführt werden kann.

(5) Das Protokoll ist vom Protokollführer, der vom Vorstand bestimmt wird, zu erstellen und von diesem zu unterschreiben.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder form- und fristgerecht eingeladen wurden. Die Zahl der anwesenden Mitglieder hat auf die Beschlußfähigkeit keinen Einfluß.

(7) Für alle Beschlüsse reicht die einfache Mehrheit aus. Für Beschlüsse betreffend die Satzungsänderung und Vereinsauflösung bedarf es der $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 2 Vorsitzenden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeden der beiden Vorsitzenden allein vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Neuwahlen finden alle 4 Jahre statt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ernennt der Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied für die verbleibende Amtsperiode.

(4) Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, Nebenstellen einzurichten und Nebenstellenleiter zu ernennen.

§ 8 Der Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat einrichten. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen. Der Vorstand kann diesem Befugnisse und Kompetenzen übertragen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Die Gründungsmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgesetzt und sind dem Mitglied mit der Beitrittserklärung zu benennen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Festgestellt am 15.03.2004

Unterschriften der Gründungsmitglieder



PERSPEKTIVE